



Merkblatt Kennzeichnung und Konformität von Keramik für den Lebensmittelkontakt

Da eine Umsetzung der konkreten gesetzlichen Vorgaben bei kleinen, lokalen Töpfereien nicht in jedem Punkt mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird in Absprache mit anderen Landkreisen und der LUA folgende Verfahrensweise festgelegt.

Diese Absprache gilt bis auf weiteres. Änderungen können sich aus der Rechtsprechung oder geänderten Verfahrensweisen der Landkreise ergeben.

Kennzeichnung

Pflichtelemente

beim Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind (= Art 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1935/2004)

- 1) Angabe „**Für Lebensmittelkontakt**“ oder ein besonderer **Hinweis auf ihren Verwendungszweck** (zum Beispiel den als Kaffeemaschine, Weinflasche oder Suppenlöffel oder mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol)
Das ist meist nicht erforderlich, da die Angabe laut Absatz 2 nicht verpflichtend ist für Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
und
- 2) falls erforderlich besondere Hinweise für eine sichere und **sachgemäße Verwendung**
meist nichtzutreffend
und
- 3) **Name oder Firma** sowie in jedem Fall **Anschrift oder Sitz des Herstellers**, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers
Da meist nur das Firmenlogo aufgeprägt wird und die Angabe einer kompletten Adresse auch oft nicht praktikabel ist, muss zu jedem Einkauf eine Visitenkarte oder ein Flyer mit der Adresse beigelegt werden. Diese Verfahrensweise ist auch in allen Verkaufsstellen und bei Fremdverkäufern durchzusetzen.
und
- 4) gemäß Artikel 17 mit einer angemessenen **Kennzeichnung oder Identifikation**, die eine Rückverfolgbarkeit des **Materials oder Gegenstands** gestattet
Um diesen Punkt zu gewährleisten sind alle mit verhältnismäßigem Aufwand durchführbaren Maßnahmen zu treffen (abhängig von Produktionsumfang, Bezug der Ware, Lieferbeziehungen etc.)

Mindestens Wareneingangs- und Ausgangsdokumente (Lieferscheine), sowie eine **Dokumentation** der produzierten Produkte sind vor Ort zur Einsicht vorzuhalten.

Alle Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar, unverwischbar und in deutscher Sprache angebracht sein (= Art. 15 Abs. 3/4 der VO (EG) Nr. 1935/2004)

Position der Kennzeichnung (Art 15 Abs. 7 und 8 der VO (EG) Nr. 1935/2004)

• bei der Abgabe an den Endverbraucher

- 1) auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung
oder
- 2) auf Etiketten, die sich auf den Materialien oder Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden
oder

- 3) auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist
(Ausnahme Angaben von Name und Adresse - nur, wenn sich diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben aus technischen Gründen weder auf der Herstellungs- noch auf der Vermarktungsstufe auf den Materialien oder Gegenständen anbringen lassen)

• **bei der Abgabe auf anderen Handelsstufen** (nicht Endverbraucher)

- 1) in den Begleitpapieren
oder
- 2) auf den Etiketten oder Verpackungen
oder
- 3) auf den Materialien oder Gegenständen selbst

Konformität und Konformitätserklärung

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller eine schriftliche Erklärung in *deutscher Sprache* mit folgendem Inhalt bereitstellt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 BedGgstV)

Konformitätserklärung

1. Name und Anschrift des Herstellers
2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik
Es sind dazu alle vorhandenen Glasuren aufzuführen. Alle aufgeführten Glasuren müssen auch geprüft werden (siehe auch 4.)
3. Datum der Erstellung der Erklärung
4. Bescheinigung, dass das Produkt den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht
Die Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben muss durch Analysen nachgewiesen werden. Die Nachweise über die Einhaltung der Höchstmengen an Blei und Cadmium nach Anlage 6 Nummer 2 der BedGgstV (Analysezertifikate) müssen beim Hersteller einsehbar sein. Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

Rechtsgrundlage

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- VO (EG) Nr. 1935/2004 (EU-Rahmenverordnung Bedarfsgegenstände) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Dieses Merkblatt dient als Orientierung, ersetzt aber nicht die Kenntnis rechtlicher Vorschriften. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel.
